

Merkblatt Kennzeichnung von Eiern

Erzeugercode

In der Europäischen Union müssen alle unbehandelten Eier der Güteklasse A mit einem Erzeugercode gestempelt werden. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Eier, die nicht an Wiederverkäufer abgegeben werden, d. h. nur die, die direkt ab Produktionsstätte verkauft werden oder die direkt an der Tür des Endverbrauchers verkauft werden.

Der Erzeugercode z.B. **0-DE-0108881** enthält folgende Informationen:

- | | | |
|-------------------|---------------------------|---|
| 1. Haltungsform | 0 / 1 / 2 oder 3 | entsprechend Öko -/Freiland-/Boden- oder Käfighaltung |
| 2. Herkunftsland | DE / NL / FR /.... | entsprechend Deutschland / Niederlande / Frankreich /....
usw. |
| 3. Bundesland | 01 / 02 / 03 /.... | entsprechend Schleswig- Holstein / Hamburg / Nieder-
sachsen /usw. |
| 4. Betriebsnummer | 0888 | gemäß Registrierungsbescheid der zuständigen Behörde * |
| 5. Stallnummer | 1 | gemäß Registrierungsbescheid der zuständigen Behörde * |

*** Alle Legehennen-Betriebe, die Eier auf Wegen vermarkten wollen, die einen Erzeugercode zwingend vorschreiben, müssen nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz registriert sein. In Schleswig-Holstein ist das Landeslabor in Neumünster für die Registrierung zuständige Behörde.**

Angaben auf der Verpackung bzw. auf Begleitzettel/Schild neben Ware bei loser Abgabe

Unsortiert und nicht gekennzeichnet: ab Hof oder an der Haustür	Sortiert und gekennzeichnet
Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD maximal 28 Tage nach dem Legen)	Güteklasse (Klasse A) Gewichtsklasse (S,M,L,XL) Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD maximal 28 Tage und Verkauf nur bis 21. Tag nach dem Legen)
Haltungsart	Verbraucherhinweis (nur auf Verpackung) Haltungsart
Name und Anschrift des Betriebs	Erläuterung zum Erzeugercode Kennnummer der Packstelle



Weitere freiwillige Angaben auf der Verpackung

- Verkaufspreis
- Verkaufsaussagen, sofern sie den Verbraucher nicht irreführen
- Betriebsführungscode des Einzelhandels
- Regionale Herkunft der Eier (Erzeugergebiet) und/oder der Hinweis "Ursprung der Eier: siehe Stempel auf dem Ei"
- Legedatum, „extra frisch“
- Angaben zur Fütterung der Legehennen

Vermarktung von Eiern

- Der Endverbraucher kann Eier *unsortiert* direkt erhalten vom Erzeuger an der Produktionsstätte, im Verkauf an der Haustür oder auf einem öffentlichen Markt (nur gestempelt).
- Lagerung der Eier unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen, sowie geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung bei möglichst konstanten Temperaturen.
- Wer Hühnereier gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat diese ab dem 18. Tag nach dem Legen bei einer Temperatur von +5°C bis +8°C zu lagern oder zu befördern.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299, S.1)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 47 ,S. 671)
VO (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 ,S. 6)
VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 ,S. 55)
Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. 2007 I S. 1816)
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. 2007 I S. 1816)